

Satzung

des 1. Fischerei- und Angelsportvereins Waldbrunn (FAS) e. V.

geänderte Fassung der Vereinssatzung vom 18.03.2018

Geschlechtsspezifische Aussagen dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt „1. Fischerei- und Angelsportverein Waldbrunn (FAS) e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.. Amtsgericht der Stadt Limburg Register – Nr. VR 1087
- (2) Der Verein ist eine Vereinigung von Fischern und Anglern. Der Anteil von nicht in der Gemeinde Waldbrunn im Landkreis Limburg-Weilburg wohnenden Mitgliedern soll 1/3 der jeweiligen Mitgliederzahl nicht überschreiten. Insbesondere können andere Personen Mitglied werden, wenn Vereinszwecke und Vereinsziele dadurch besonders gefördert werden.
- (3) Der Verein ist dem Verband Hessischer Sportfischer e. V. angeschlossen.
- (4) Vereinsitz ist Waldbrunn-Hintermeilingen, Landkreis Limburg-Weilburg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Form und Inhalt der Vereinstätigkeit sind in enger Zusammenarbeit mit den Gewässereigentümern und den zuständigen Behörden in Wahrnehmung der Fischereirechte auf die Ausübung des Angelsports ausgerichtet.
- (2) Der Verein bekennt sich zum Recht auf freien Zugang zu öffentlichen Gewässern im Rahmen ihrer Zweckbindung und unterstützt die Wahrung öffentlicher Interessen und Nutzungsmöglichkeiten. Der Verwirklichung der Vereinsziele stehen Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder die Eigenpacht von Gewässern grundsätzlich nicht entgegen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er versteht sich im Grunde als eine auf der Liebe zur Natur und auf der freundschaftlichen Verbundenheit seiner Mitglieder fußenden Fischerei- und Angelsportvereinigung.
- (4) Im einzelnen bezweckt der Verein vor allem
 1. vorhandene und noch entstehende öffentliche Gewässer der Gemeinde Waldbrunn und sich in Privatbesitz befindliche Gewässer durch Pacht oder Kauf dem Verein zuzuführen;
 2. zur Erhaltung und zum Schutz des biologischen und ökologischen Gleichgewichts der Gewässer und ihrer Reinhaltung, sowie der damit verbundenen Natur beizutragen;
 3. den Fischbestand in den Gewässern zu hegen und zu pflegen, wie das Einsetzen von Jung- und Brutfischen, die Bekämpfung von Fischkrankheiten und der Gewässerverunreinigung;
 4. das Interesse und die Achtung zur Natur mit ihren Lebewesen bei Jugendlichen zu wecken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder soll auf die dem Verein gegebenen Fischereimöglichkeiten abgestimmt werden. Durch schriftlichen Antrag kann unter Beachtung des § 1 Abs. 2 jede unbescholtene Person Mitglied werden, die im Besitz, eines auf Ihren Namen ausgestellten gültigen Fischereischeins ist.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder nach vorheriger Anhörung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Die Entscheidung wird nicht begründet. Auf eine Anhörung kann verzichtet werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem Vorstand persönlich bekannt ist und die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder dies beschließt.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit vollständiger Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, sowie mit der schriftlicher Anerkennung der Vereinssatzung. Im Einzelfall kann, mit Zustimmung des Vorstands, die Aufnahmegebühr gestaffelt bezahlt werden. Der Erwerb der

Mitgliedschaft wird schriftlich - auf Verlangen des Mitglieds auch die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags - bestätigt.

- (4) Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung und einen für das Kalenderjahr geltenden Erlaubnisschein ausgehändigt.
- (5) Für jugendliche Mitglieder gelten die Bestimmungen bis zur Aufnahme als ordentliches Mitglied. Aus der Mitgliedschaft als Jugendmitglied entsteht kein Anspruch auf Übernahme als ordentliches Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (6) Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit sich passiv zu melden. Die Meldung muss bis zum 30.11. für das darauf folgende Kalenderjahr schriftlich erfolgen. Sie gilt dann für ein Jahr, und verlängert sich jeweils um ein Jahr wenn Sie nicht bis zum 30.11. für das darauf folgende Jahr schriftlich widerrufen wird. Das passive Mitglied ist aber weiterhin stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt
 2. Ausschluss oder
 3. Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung muss dabei mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, wenn der Antrag von einem Mitglied in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen -Datum des Poststempels oder Datum der persönlichen Abgabe- ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie:
 1. ohne die erforderlichen, gültigen Dokumente, wie Fischereischein und Erlaubnisschein angeln;
 2. sich durch Fischereivergehen oder –übertretungen strafbar machen oder gegen die Grundsätze des artgerechten Fischens verstoßen, andere dazu anstiften, unterstützen oder solche Taten bewusst dulden;
 3. den Zielsetzungen des Verbandes Hessischer Sportfischer e.V. oder dieses Vereins zuwiderhandeln oder deren Ansehen vorsätzlich schädigen – insbesondere gegen die Satzung verstoßen;
 4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzen, z.B. die Beute verkaufen oder tauschen;
 5. mit dem Jahresbeitrag bzw. ihren Beiträgen trotz Mahnung wiederholt ohne Angaben ausreichender Gründe im Rückstand sind;
 6. den Erlaubnisschein für das jeweils gültige Jahr, nicht bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Vorstand abgeben; ohne die Rückgabe des alten Erlaubnisscheines darf kein neuer Erlaubnisschein ausgehändigt werden.

7. wenn ein passiv gemeldetes Mitglied den Angelsport an dem Vereinsgewässer ausübt.
(ausgenommen davon sind die Angelfeste, bei denen eine gesonderte Startgebühr zu zahlen ist.)

- (5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
1. den Vereinsfrieden stören, z.B. durch Randalieren, andere Mitglieder bedrohen oder einschüchtern, innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten geben oder den Verein schädigen;
 2. den Erlaubnisschein wiederholt nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres abgeben;
 3. den Jahresbeitrag trotz Mahnung wiederholt nicht im ersten Quartal des Kalenderjahres entrichten;
 4. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Beiträge, Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht umfasst die Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr und des laufenden Vereinsbeitrages (Jahresbeitrag), sowie von Sonderbeiträgen.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft; sie endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Aufnahmegebühr und Sonderbeiträge sind unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Beitragserstattungen sind ohne Rücksicht auf den Grund der Beendigung und die Dauer der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Höhe der in Abs. 1 genannter Beiträge setzt die Mitgliederversammlung unter Beachtung der folgenden Absätze 4 bis 7 fest.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr dient als Startkapital und zur Bildung von Rücklagen für die Finanzierung der zur Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele erforderlichen Investitionen, z.B. Baumaßnahmen, außerordentlicher Fischbesatz, Düngung, Pflanzenmaßnahmen, usw. Sie beträgt Euro 350,- (dreihundertfünfzig). Änderungen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung beschließen.
- (5) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Er beträgt für alle Mitglieder, unabhängig für eine passive Mitgliedschaft, Euro 25,00 (fünfundzwanzig). Mitglieder, die angeln möchten, ist für den Erlaubnisschein ein zusätzlicher Jahresbeitrag von Euro 26,00 (sechszwanzig) zu entrichten, der ebenfalls im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig ist. Änderungen kann die Mitgliederversammlung beschließen.
- (6) Kinder und Jugendliche bezahlen die Aufnahmegebühr in zwei Abschnitten. Der erste Teil von Euro 50,- (fünfzig) ist bei der Aufnahme als Jugendmitglied zu leisten. Der zweite Teil ist, unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5, bei der Übernahme als ordentliches Mitglied zu zahlen. Die Höhe des zweiten Beitrages richtet sich nach dem Eintrittsalter als Jugendmitglied und ist wie folgend gestaffelt:

unter 13 Jahren	Euro 50,- (fünfzig)
ab dem 13. Lebensjahr	Euro 100,- (einhundert)
ab dem 14. Lebensjahr	Euro 150,- (einhundertfünfzig)
ab dem 15. Lebensjahr	Euro 250,- (zweihundertfünfzig)
ab dem 16. Lebensjahr	Euro 300,- (dreihundert)

Jugendliche bis zum vollendeten 16 Lebensjahr entrichten einen Jahresbeitrag von Euro 25,- (fünfundzwanzig).

Änderungen kann die Mitgliederversammlung beschließen.

- (7) (Bei schwerer Krankheit kann der Vorstand das Mitglied ganz von der Beitragspflicht befreien.
- (8) Die jährlich Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr, Strafzahlungen und sonstige offene Gebühren, werden zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug eingezogen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, müssen zusätzlich zum fälligen Betrag eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 Euro entrichten. Bei einer nicht vom Verein verschuldeten Rücklastschrift wird die von der jeweiligen Bank geforderte Rücklastschriftgebühr dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Organe, Vertretung

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß den Vorschriften des BGB nach außen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und über den Abschluss und die Aufhebung der Pachtverträge, setzt die Höhe der Beiträge und Gebühren fest, wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung dient darüber hinaus der Information der Mitglieder über aktuelle Angelegenheiten, der Diskussion von Vereinsangelegenheiten, sowie der Pflege des Vereinslebens.
- (2) Mitgliederversammlungen finden regelmäßig – jedoch mindestens einmal pro Jahr – statt. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder werden dazu vom Vereinsvorsitzenden vier Wochen vorher, in Dringlichkeitsfällen eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Die Mitglieder sind darüber hinaus zu einer Versammlung einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der regionalen Lokalzeitung (Nassauische Neue Presse). Eine Adressenänderung ist von dem jeweiligen Mitglied dem Vorstand schriftlich zu melden.
- (3) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem bzw. der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. In Dringlichkeitsfällen kann auf Antrag des Vorstands ein Tagesordnungspunkt mit 2/3 Mehrheit der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind mit dreiviertel Mehrheit zu beschließen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (5) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Wahlen sind geheim, wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder es verlangen.
- (6) Der Widerspruch gegen einen Beschluss wird nur dann vom Vorstand zugelassen, wenn dieser
 1. mündlich begründet in der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgetragen wird, in welcher zuvor der Beschluss gefasst wurde oder
 2. innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich begründet bei dem bzw. der 1. Vorsitzenden vorgelegt wird.
 Wird der Widerspruch mündlich begründet in der Mitgliederversammlung vorgetragen, so sind die Gründe die zu dem Widerspruch führten zunächst von dem Vorstand zu prüfen und bei Anerkennung vor einer erneuten Abstimmung unter den Mitgliedern ausreichend zu behandeln oder soweit eine Klärung nicht unmittelbar zu erwarten ist, bis zu einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung zurückzustellen.
 Wird der Widerspruch jedoch damit begründet, dass der Beschluss einen Verstoß gegen die Satzung darstellt oder ansonsten gegen geltendes Recht verstößt, so ist nach Anerkennung der Gründe durch den Vorstand der Beschluss aufzuheben.
 Wird der Widerspruch abgewiesen, so ist dies vom Vorstand mündlich in der Mitgliederversammlung oder schriftlich gegenüber dem Widersprechenden zu begründen.

Ein abgewiesener Widerspruch kann nicht erneut gestellt werden.

Eine Berufung gegen die Abweisung des Widerspruchs ist jedoch zulässig, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Abweisung des Widerspruchs gegenüber dem bzw. der 1. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Widerspruch als anerkannt und der Beschluss ist aufzuheben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen die Abweisung des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich der Gültigkeit des Beschlusses.

- (7) Der wesentliche Teil der Versammlung ist vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin in einer Niederschrift festzuhalten, die in der nächsten Versammlung vorgelesen wird. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender bzw. 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzender bzw. 2. Vorsitzende
 - Schriftführer bzw. Schriftführerin
 - Kassenwart bzw. Kassenhüterin
 - zwei Gewässerwarte bzw. zwei Gewässerhüterinnen bzw. ein Gewässerwart und eine Gewässerhüterin
 - Jugendleiter bzw. Jugendleiterin
- Änderungen kann die Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und entscheidet über unaufschiebbare Angelegenheiten. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
- (4) Der bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der bzw. die 2. Vorsitzende macht jedoch von seiner bzw. ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der bzw. die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich und werden von dem bzw. von der 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal einberufen; auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Die Einladung ergeht rechtzeitig ohne Wahrung bestimmter Formen mindestens drei Tage vorher.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des bzw. der 1. Vorsitzenden ausschlaggebend (primus inter pares).
- (7) Der Kassenwart bzw. die Kassenhüterin ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich, insbesondere leistet er bzw. sie alle Ausgaben und überwacht alle Einnahmen. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen; es müssen mindestens Zahlungsgrund, Zahlungshöhe und Zahlungstag ersichtlich sein. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt aufzuführen. Die Kassenbücher sind jährlich und zur Jahreshauptversammlung abzuschließen. Über die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben ist dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Der Kassenwart bzw. die Kassenhüterin kann der Mitgliederversammlung seine bzw. ihre von der des Vorstands abweichende Meinung zu Kassenangelegenheiten vortragen. Auszahlungen dürfen nur nach Anordnung des bzw. der 1. Vorsitzenden geleistet werden.
- (8) Die Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu benennende Mitglieder regelmäßig geprüft.
- (9) Die Gewässerwarte bzw. Gewässerhüterinnen bzw. der Gewässerwart und die Gewässerhüterin haben die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer und den Angelbetrieb zu organisieren

und zu überwachen. Sie können der Mitgliederversammlung ihre von der des Vorstands abweichende Meinung zur Begrenzung der Mitgliederzahl, sowie zur Ausübung der Fischereirechte vortragen.

- (10) Der bzw. die Jugendleiterin organisiert die Jugendarbeit innerhalb des Vereins und betreut die Kinder und die Jugendlichen. Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin kann der Mitgliederversammlung seine bzw. ihre von der des Vorstands abweichende Meinung zu Jugendangelegenheiten vortragen.

§ 9 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Vereinsauflösung

Der Verein kann sich nur durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auflösen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Verein wird jedoch nicht aufgelöst, wenn mindestens 7 Mitglieder den Verein in seiner bisherigen Form weiterführen wollen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Hessischer Sportfischer e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist das Amtsgericht Limburg Gerichtsstand.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Die Bestimmungen des BGB sind in Ergänzung dieser Satzung anzuwenden. Soweit Teile oder Inhalte dieser Satzung rechtswidrig sind oder nichtig sind, behalten alle anderen ihre Rechtsgültigkeit.

§ 13 In Kraft treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.